image not available

Schlachtvieh-

dem Reichsgesetze vom
Ausführungsg

Unter besonderer Ber
Fleischer in Betr

Her
Beamtem der Land

Verlagsbu
Verlag für

Schlachtvieh- und Fleischbeschau

nach

dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900 und dem Preußischen Ausführungsgesetze vom 28. Juni 1902.

Unter besonderer Berücksichtigung der für Landwirte und Fleischer in Betracht kommenden Bestimmungen

erläutert

von

Hermann Ehrlich,

Beamtem der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

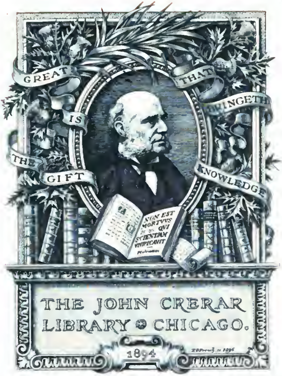
Berlin.

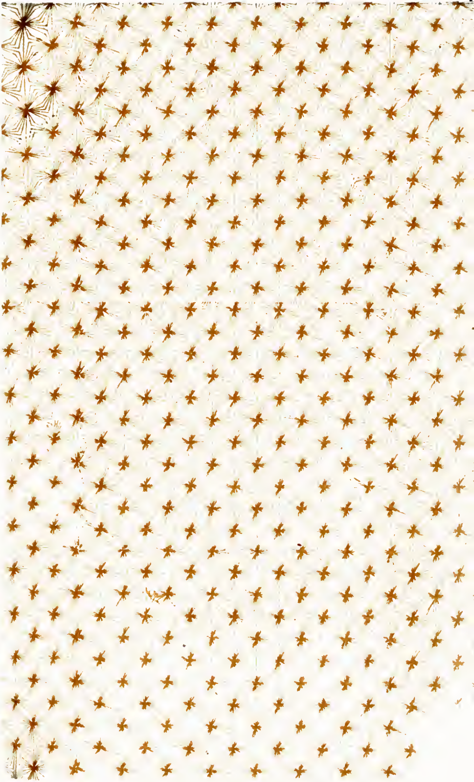
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.

SW., Hedemannstraße 10.

1903.


GREAT
IS
THE
GIFT
THAT
BRINGETH
KNOWLEDGE
NON EST MORTVVS QVI SCIENTIAM VIVIFICAVIT
THE JOHN CRERAR
LIBRARY CHICAGO.
1894



Die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau

nach

dem Reichsgesetze vom 3. Juni 1900 und dem Preußischen Ausführungsgesetze vom 28. Juni 1902.

Unter besonderer Berücksichtigung der für Landwirte und Fleischer in Betracht kommenden Bestimmungen

erläutert

von

Hermann Ehrlich,
Beamtem der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu Halle a. S.

Berlin.
Verlagsbuchhandlung Paul Parey.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstraße 10.
1903.

Pierer'ſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg

Vorwort.

Mit der vorliegenden Schrift wird nicht beabsichtigt, einen erschöpfenden wissenschaftlichen Kommentar des wichtigen Gesetzes zu geben. An solchen Kommentaren wird es in kurzer Zeit wohl kaum mangeln. Es lag dem Unterzeichneten lediglich daran, in knapper und doch ausreichender, leichtverständlicher Form eine Arbeit zu liefern, welche den an die Durchführung des Gesetzes in erster Linie interessierten Landwirten und Fleischern Aufklärung gibt über den Zweck und die Ziele des Gesetzes und über die in der Praxis sich herausstellenden Fragen. Es sind daher die für das inländische Schlachtvieh und Fleisch geltenden Bestimmungen unter möglichst vollständiger Benutzung der gesetzgeberischen Materialien eingehend behandelt, während das auf die Einfuhr ausländischen Fleisches und die Durchführung der Untersuchung desselben Maßgebende nur insoweit Berücksichtigung gefunden hat, als es von allgemeinem Interesse ist.

Möge das Schriftchen dem beabsichtigten Zweck in vollem Umfange entsprechen.

Halle, im Oktober 1902.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Das Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 547) tritt, soweit nicht für einzelne Vorschriften ein früherer Zeitpunkt bestimmt war — das ist nur hinsichtlich des Verbots der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland und hinsichtlich der auf dieses Verbot Bezug habenden Strafvorschriften der Fall —, mit dem 1. April 1903 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab wird im ganzen Deutschen Reich das wichtigste animalische Nahrungsmittel dauernd der Kontrolle sachverständiger Personen unterworfen und hiermit zweifellos ein bedeutungsvoller hygienischer Schutz geschaffen sein.

Der durchschnittliche Jahresverbrauch von Fleisch in Deutschland wird für den Kopf der Bevölkerung auf etwa 45 kg zu veranschlagen sein. Es nimmt also das Fleisch unter unseren Lebensmitteln eine der ersten Stellen ein, und es ist augenscheinlich, daß eine genaue und ordnungsmäßig durchgeführte Fleischbeschau, d. i. die Untersuchung allen Fleisches und aller Fleischwaren vor dem Übergange in den menschlichen Genuß, für die Gesundheit unseres Volkes ungemein segensreich wirken muß.

Der Nutzen der Fleischbeschau gipfelt hauptsächlich in folgenden drei Punkten:

1. Eine regelrecht durchgeführte Fleischbeschau ist vor allem in gesundheitlicher Hinsicht von großem Werte, indem sie es ermöglicht, dasjenige Fleisch, welches als gesundheitsgefährlich erkannt wird, überhaupt nicht in den Verkehr gelangen zu lassen. Bei einer Reihe von Tierkrankheiten ist das Fleisch der erkrankten Tiere zum Genuß für Menschen überhaupt nicht tauglich oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln verwendbar. Von zweifelhafter Beschaffenheit ist ferner in der Regel das Fleisch der notgeschlachteten, d. h. derjenigen Tiere,

welche infolge von Verunglückung, Erkrankung oder sonstigen Zufällen geschlachtet werden, um das Fleisch noch für die Verwertung zum menschlichen Genusse zu retten. Die Statistik der beanstandeten Schlachtungen für eine Reihe von Bundesstaaten und größeren Städten beweist, daß Tiere, deren Fleisch für den menschlichen Genuß nicht oder doch nur bedingt tauglich ist, unter dem Schlachtvieh keine Seltenheit sind. Die Gefahren beim Genuß untauglichen Fleisches sind mannigfacher Art. Sie können in der Übertragung von Parasiten (Trichinen, Bandwürmern) oder in der Hervorrufung von ansteckenden Krankheiten und Vergiftungen (Tuberkulose, Rotz, Milzbrand, Septikämie, Pyämie rc.) bestehen; zuweilen sind die Erkrankungen so schwere, daß sie zum Tode oder zu dauernden Gesundheitsschädigungen führen. Der Konsument ist nicht in der Lage, sich selbst ausreichend gegen diese Gefahren zu schützen, da sich oft weder am Geruche noch am Aussehen, noch am Geschmacke die schädliche Beschaffenheit erkennen läßt, namentlich bei Fleisch, welches bereits einer Bearbeitung unterlegen hat, z. B. bei Würsten, Konserven und dergleichen. Außerdem ist der einzelne kaum im stande, dem Fleische vor dem Genusse durch die Art der Zubereitung oder durch sonstige Mittel die gesundheitsschädliche Beschaffenheit, soweit dies überhaupt möglich ist, zu nehmen. Hinlänglichen Schutz gegen die Gefahren genußuntauglichen Fleisches kann nur eine Fleischbeschau bieten, bei welcher eine sachverständige Untersuchung vor der Zulassung zum Verkehr erfolgt. Durch eine derartige Untersuchung wird die erforderliche Handhabe geboten, um unbrauchbare Ware überhaupt nicht und bedingt taugliche Ware nur unter den entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zur Abgabe als Nahrungsmittel zuzulassen.

2. Auch für das Veterinärwesen erweist sich die Fleischbeschau als eine segensreiche Einrichtung. Sie ermöglicht es, bei den Schlachtungen rasch und sicher das Vorhandensein von Tierkrankheiten festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen zur Unterdrückung der Krankheit und zur Verhütung einer Weiterverbreitung zu ergreifen. Die Vertuschung von Seuchenausbrüchen durch unkontrollierte Abschlachtung kranker Tiere wird durch sie wirksam verhütet. Oft treten die Merkmale von Tierkrankheiten nach außen überhaupt nicht oder nur unbestimmt hervor. So ist beispielsweise die Tuberkulose oder das Befallensein von Trichinen und Finnen am Äußern der Tiere in der Regel nicht zu erkennen. Erst durch eine

sachverständige Untersuchung des Tieres im geschlachteten Zustande in Verbindung mit einer vorausgegangenen Lebendbeschau läßt sich eine Reihe von Krankheiten mit Sicherheit feststellen, sowie im einzelnen genau bestimmen, welche Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit notwendig sind.

3. Endlich ist die Fleischbeschau von erheblichem Nutzen auf wirtschaftlichem Gebiete. Vielfach wird Fleisch von kranken Tieren unter Verschweigung seiner Herkunft in den Handel gebracht und zu dem gleichen Preise wie gesunde, vollwertige Ware verkauft. Dadurch wird einerseits das kaufende Publikum benachteiligt, welches für den Preis vollwertiger Ware nur minderwertige erhält, anderseits liegt eine Schädigung der ehrlichen Vieh- und Fleischproduzenten vor, welchen ein unlauterer Wettbewerb erwächst. Derartige Übervorteilungen werden verhütet, wenn durch die Fleischbeschau die Beschaffenheit des Fleisches festgestellt und Sorge getragen wird, daß das als minderwertig erkannte Fleisch nur unter entsprechender Kennzeichnung in den Verkehr gelangt.

Ein solcher Schutz für vollwertiges Fleisch bildet zugleich für die Landwirtschaft einen Ansporn, um durch sorgfältige Zucht, sowie durch gute Fütterung und Pflege die Beschaffenheit und den Wert des Schlachtviehes zu heben. Durch die Fleischbeschau werden ferner die Besitzer der Schlachttiere der Gefahr, genußuntaugliches Fleisch in den Verkehr zu bringen und deshalb belangt zu werden, überhoben.

Reichsgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit auf dem Gebiete des Verkehrs mit Fleisch sind bisher nur im Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) und in § 367 Ziffer 7 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten. Sie können als ausreichend um deswillen nicht angesehen werden, weil sie nur das In-Verkehr-bringen schädlichen Fleisches mit Strafe bedrohen, zu vorbeugenden Maßnahmen aber, insbesondere zur Vornahme amtlicher Untersuchungen des Fleisches vor seinem Übergange in den Verkehr, keine Handhabe bieten. Die im Nahrungsmittelgesetz (§§ 2 und 3 a. a. O.) den Polizeibehörden eingeräumte Kontroll- und Revisionsbefugnis bildet hierfür keinen ausreichenden Ersatz.

Die vorstehend geschilderten Ziele zu erreichen, waren bisher in den meisten Bundesstaaten für die Fleischbeschau landesrechtliche Vorschriften erlassen. Sie wichen indes in vielen wesentlichen Punkten voneinander ab und zeigten sogar innerhalb einzelner Bundesstaaten, wo sie zum Teil auf dem Wege provin-

zieller oder örtlicher Polizeiverordnungen ergangen waren, große Verschiedenheit. Bald waren alle Schlachttiere, bald nur Tiere der hauptsächlichsten Schlachtviehgattungen, hier Tiere jeden Alters, dort nur Tiere von einer bestimmten Altersgrenze an der Beschau unterworfen. Hier galt die Untersuchungspflicht nur für Tiere, deren Fleisch zu gewerblicher Weiterveräußerung oder Verwertung bestimmt war, anderwärts auch für Tiere, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt geschlachtet wurden. Hier war die Fleischbeschau für Stadt und Land, dort nur für Städte und Orte mit öffentlichen Schlachthäusern und Schlachthauszwang eingeführt. Sehr verschieden lauteten ferner die Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des von auswärts eingehenden Fleisches. Teils fand eine Kontrolle dieses Fleisches überhaupt nicht statt, teils erfolgte sie in der einfachen Form der Marktkontrolle, teils war sie wiederum ebenso streng wie die Untersuchung des am Einführorte selbst geschlachteten Fleisches geregelt. Derartige, voneinander sehr abweichende landesrechtliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestanden: in Preußen in der Provinz Hessen-Nassau, im Regierungsbezirk Danzig, in Teilen der Regierungsbezirke Marienwerder, Potsdam, Oppeln und Hannover (ferner war in der Mehrzahl derjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 / 9. März 1881 öffentliche Schlachthäuser mit Schlachthauszwang errichtet sind, die amtliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau durchgeführt), in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen und in vielen großen und mittleren Städten des Reiches überhaupt, in denen nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser der Schlachthauszwang eingeführt worden war.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der landesrechtlichen Regelung führte aber mißliche Zustände herbei. Es bedarf keiner Beweisführung, daß die wohltätigen Wirkungen, welche die Fleischbeschau an und für sich in gesundheitlicher, veterinärpolizeilicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu äußern vermag, nur in beschränktem Maße zur Geltung kommen können, wenn die Fleischbeschau nicht überall nach einheitlichen Grundsätzen gehandhabt wird. Schlachtvieh und Fleisch zweifelhafter oder minderwertiger Beschaffenheit wandert in großen Mengen nach denjenigen Orten

und Bezirken, wo die Fleischbeschau noch nicht besteht oder nur in milderer Form eingeführt ist, während die Plätze und Gegenden mit strengen Vorschriften unter Umständen wegen ihrer Fleischversorgung in Schwierigkeiten geraten. An Orten, wo eine ungenügende Fleischbeschau stattfindet, werden Fleischverarbeitungsbetriebe errichtet, die mit ihren Erzeugnissen zur Gefahr für das gesamte Reichsgebiet werden, 2c.

Eine einheitliche Regelung der Fleischbeschau für das ganze Reichsgebiet lag also im allseitigen Interesse.

A. Reichsgesetz vom 3. Juni 1900

1. Kreis der untersuchungspflichtigen Tiergattungen und des der Untersuchung zu unterwerfenden Fleisches.

Nach dem Urteile von Sachverständigen erfordert eine zuverlässige Fleischbeschau, daß der Untersuchung der Schlachttiere nach der Tötung die Lebendschau vorangeht. Letztere gibt Anhaltspunkte dafür, worauf bei der nachfolgenden Besichtigung des geschlachteten Tieres besondere Aufmerksamkeit zu verwenden sein wird; sie erleichtert das Verständnis des Befundes am geschlachteten Tiere, sowie die Entscheidung über die Genußtauglichkeit des Fleisches; auch bietet sie die Möglichkeit, erforderlichenfalls die Schlachtung zu verhindern oder die Viehbesitzer vor unzeitigen Schlachtungen zu warnen. Man hat daher zu unterscheiden zwischen Beschau vor der Schlachtung (Schlachtviehbeschau) und Beschau nach der Schlachtung (Fleischbeschau).

a) Schlachtviehbeschau.

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hunde, Esel, Maultiere und Maulesel, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Das Alter der Tiere ist ohne Einfluß.

Der Untersuchungszwang ist auf diejenigen größeren Tiere durch Gesetz beschränkt, deren Fleisch als Nahrungs- und Genußmittel für weite Kreise der Bevölkerung von Bedeutung ist. Auch für andere Tiere (Federvieh, Fische) die Untersuchung obligatorisch zu machen, lag nach sachverständigem Gutachten ein Bedürfnis nicht vor. Da aber möglicherweise im Laufe der Zeit noch für andere Tierarten, z. B. Geflügel, das Bedürfnis einer regelmäßigen

Untersuchung sich ergeben wird, ist dem Bundesrat die Befugnis zugesprochen, den Beschauzwang auf weitere Viehgattungen auszudehnen. Bezüglich des Umfangs, in welchem dies geschehen soll, sind dem Ermessen des Bundesrats keine Schranken gezogen. Er würde also in der Lage sein, den Untersuchungszwang beispielsweise nur für gewerbliche Schlachtungen oder nur für Tiere von einer bestimmten Altersgrenze an einzuführen. Insoweit das Bedürfnis einer Erweiterung des Untersuchungszwanges innerhalb einzelner Bundesstaaten sich geltendmacht, ist durch den § 24, Ziffer 1 des Gesetzes die Möglichkeit offengelassen, auf landesrechtlichem Wege entsprechende Anordnungen zu treffen (siehe auch S. 9).

In **Preußen** unterliegen in Gemeinden mit Schlachthauszwang alle in ein öffentliches Schlachthaus gelangenden Tiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch soweit nach dem Reichsgesetz und dessen Ausführungsvorschriften ein Untersuchungszwang nicht besteht.

Nur das zum menschlichen Genuß bestimmte Fleisch unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes. Dadurch sind diejenigen Tiere, welche als Viehfutter, z. B. in Menagerien, Schweinemästereien, Hundeparks und dergleichen verwendet werden, sowie diejenigen, welche behufs technischer Verarbeitung des Kadavers oder zum Zwecke der einfachen Beseitigung getötet werden sollen, von der Beschau von vornherein ausgeschlossen. Verzichtet also der Besitzer auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen aus irgend einem Grunde, so ist die Beschau nicht erforderlich.

Selbstverständlich unterliegen auch die in das Zollinland lebend eingeführten Tiere dem Untersuchungszwange.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Die sonstige Vornahme einer Schlachtung vor der Untersuchung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

Die Untersuchungen sind amtlich, sie finden durch Fleischbeschauer (beamtete Personen) statt. Derjenige, der Tiere der obengenannten Art zum Genusse für Menschen schlachtet oder

schlachten lassen will, hat dieses zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden.

§ 2.

Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Der Ausschluß der Haushaltungen ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die solchen Untersuchungen anhaften würden, geschehen. Bei weiten, schlechten Wegen, im Winter bei tiefem Schnee wäre die Untersuchung fast zur Unmöglichkeit geworden. Auch hätte neben den Kosten die Belästigung eine große Rolle gespielt (langes Warten auf den Fleischbeschauer, dessen Herbeiholen vom entfernt gelegenen Stationsorte zc.). Daß Dienstboten und Arbeitern etwa schlechtes Fleisch verabreicht werden könnte, ist gleichfalls nicht zu fürchten, da diese die Tiere immer beobachten und deren Zustand sicher ebensogut kennen wie ein Fleischbeschauer, mithin eine eigene und scharfe Kontrolle ausüben. Selbstverständlich ist es den Viehbesitzern unbenommen, die dem Untersuchungszwange nicht unterliegenden Tiere freiwillig zur amtlichen Beschau zu stellen.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem die Untersuchung unterblieb, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Strafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft belegt.

Eine gelegentliche entgeltliche Abgabe von Fleisch, das von hausgeschlachteten Tieren herstammt, stellt im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes noch keinen Gewerbebetrieb dar; es muß vielmehr eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vorausgesetzt werden können, um die Abgabe von Fleisch zu einer gewerbsmäßigen zu gestalten.

Als eigener Haushalt im Sinne der Hausschlachtungen ist der Haushalt von Kasernen, Krankenhäusern, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäusern und ähnlichen Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Bei den erstgenannten Anstalten liegt eine erhöhte öffentliche Fürsorgepflicht für die Gesundheit der darin untergebrachten oder

verkehrenden Personen vor. Es ist daher gerechtfertigt, die in solchen Anstalten zur Verpflegung der Insassen oder zur Beköstigung der Gäste vorkommenden Schlachtungen nicht wie die Hausschlachtungen zu behandeln, sondern ausnahmslos der amtlichen Untersuchung zu unterwerfen. Nicht hierher zählen die Hausschlachtungen, welche etwa seitens der Inhaber von Dienstwohnungen in solchen Anstalten für ihren Privathaushalt vorgenommen werden. Die Bestimmung hinsichtlich des Haushaltes der Schlächter soll verhindern, daß angeblich für den eigenen Haushalt dieser Personen bestimmtes Fleisch unter Umgehung des Untersuchungszwanges in betrügerischer Weise im Gewerbebetriebe derselben verkauft, feilgehalten oder sonst verwendet wird. Als Fleischhändler sind auch diejenigen Gewerbetreibenden anzusehen, welche das Fleisch vor dem Verkauf erst zubereiten oder verarbeiten (Herstellung von Fleischkonserven, Würsten 2c.).

§ 3.

Da sich unter Umständen das Bedürfnis geltendmachen kann, für örtliche Bezirke, in denen eine Seuche in gefahrdrohender Weise auftritt, zeitweise, so rasch als möglich, die Untersuchungen auf alle Schlachttiere ohne Unterschied, also auf weitere Tiergattungen und auf die von dem Untersuchungszwange ausgenommenen, für den eigenen Hausbedarf geschlachteten Tiere auszudehnen, ist ein Recht, derartige Bestimmungen zu veranlassen, den Landesregierungen erteilt worden.

Die Uebertretung derartiger etwa erlassener Ausdehnungsvorschriften wird bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

b) Fleischbeschau.

§ 4.

Fleisch im Sinne des Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

Daß die Teile zum Genusse für Menschen auch bestimmt sind, ist nicht erforderlich; hier muß also selbst dann eine Untersuchung erfolgen, wenn das lebende Tier von der Schlachtviehbeschau entbunden wurde, weil sein Fleisch nicht zum Genusse für Menschen bestimmt war. Es zählt ferner hierher das zubereitete Fleisch, also das eingesalzene, gepökelte, getrocknete, geräucherte,

gefrorene oder sonstwie haltbargemachte, ferner gekochtes, gebratenes, sowie das Konservenfleisch (Büchsenfleisch). Außer dem Fleische im engeren Sinne sollen aber auch die zu Genußzwecken für Menschen bestimmten Fette von warmblütigen Tieren, z. B. Schweineschmalz, Oleomargarine, den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden, weswegen sie besonders erwähnt sind, während Pflanzenfette, sowie das Fleisch und Fett von Fischen nicht mit einbegriffen sind. Ferner sind die Würste dem Fleische gleichgestellt, weil diese Erzeugnisse nach den gemachten Erfahrungen einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle mindestens ebenso bedürftig sind wie das Fleisch. Für andere Erzeugnisse aus Fleisch, z. B. Fleischextrakte, Fleischpeptone, Fleischgallerte (tierische Gelatine), Suppentafeln und dergleichen, hat sich die Notwendigkeit einer Kontrolle vor ihrer Zulassung zum Nahrungsmittelverkehr bisher nicht fühlbar gemacht. Sie sind daher bei der Begriffbestimmung unerwähnt gelassen und sollen nur insoweit als Fleisch gelten und demgemäß den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, als dieses durch Beschluß des Bundesrates angeordnet wird. Ein solcher Vorbehalt erscheint geboten, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß auch bei Zubereitungen der bezeichneten Art das Bedürfnis nach einem gesundheitspolizeilichen Schutz im Laufe der Zeit sich geltendmacht.

Es ist daher besonders anzusehen

a) als Fleisch: Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse, Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schwein die ganze Haut (Schwarte), vom Rind die Haut am Kopf, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daranhaftenden Weichteilen, frisches Blut;

b) als Fette: umgearbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen, sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarine (premier jus), Margarine und solche Stoffe enthaltende Fettgemische; jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

c) als Würste: auch ähnliches Gemenge von zerkleinertem Fleisch.

Därme in frischem, gesalzenem Zustande sind als Fleisch zu behandeln; getrocknete Därme, welche zu Saiten für Geigen ꝛc. Verwendung finden, unterliegen nicht der Untersuchung.

2. Beschaubezirke, Fleischbeschauer, Anmeldung zur Fleischbeschau.

§ 5.

Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden. Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

Die Bildung der Fleischbeschaubezirke und die Bestellung des Fleischbeschaupersonals ist den Landesbehörden überlassen, da hierbei die örtlichen Verhältnisse von maßgebender Bedeutung sind. Welche Behörden im einzelnen zuständig sein sollen, ist durch die Landesregierungen zu bestimmen. Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem ihm vorgeschriebenen Tagebuche zu vermerken. Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden. Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist; jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

Ist der Beschauer mit Tieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach vorgeschriebenem Formular zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind. Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet

werden. Die gesamte Tätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenen Vorschriften dergestalt der fachmännischen Kontrolle unterworfen, daß in jedem Fleischbeschauerbezirk mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Es ist zweifellos, daß die beste Gewähr für eine sachgemäße Schlachtvieh- und Fleischbeschau erst dann gegeben sein wird, wenn approbierte Tierärzte sie vornehmen. Wo die Verhältnisse es gestatten, werden voraussichtlich diese Personen mit der Beschau vor allem betraut werden. Die Zahl der approbierten Tierärzte ist aber noch zu klein und ihre Verteilung über das platte Land noch nicht gleichmäßig genug, um die Fleischbeschau ausschließlich ihnen vorbehalten zu können. In zweiter Linie ist die Bestellung von Laien zu Fleischbeschauern vorgesehen. Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weiterer landesrechtlicher Beschränkungen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze und den Ausführungsbestimmungen approbierten Tierärzten ausschließlich zugewiesen sind. Sie haben hiernach die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen, die bei ihnen eingehenden Anträge ohne weiteres an den zum Fleischbeschauer ernannten Tierarzt zu verweisen:

1. bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln,
2. wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist.

Daneben hat auch das Gesetz die Handhabe geboten, um innerhalb der einzelnen Bundesstaaten auf landesrechtlichem Wege die Bestellung von Laien zu Fleischbeschauern einzuschränken oder ganz auszuschließen. Wenn auch das letztere bisher nicht geschehen ist, so sind doch die Zuständigkeitsbefugnisse der Laienbeschauer bereits sehr eingeschränkt. Der Laienbeschauer hat die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe in unmittelbarem Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen aber nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens zwölf Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird. In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten

und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Nur wenn zu befürchten ist, daß der Zustand des Schlachttieres bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtert wird, hat er die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen und dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau nachgeprüft werden. In ähnlicher Weise sind auch die Befugnisse bei Ausübung der Fleischbeschau beschränkt.

In Beschaubezirken, in denen nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbierten Tierärzten übertragen ist, müssen daher neben den Laienbeschauern Tierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

Laien-Fleischbeschauer haben durch eine Prüfung genügende Kenntnisse nachzuweisen. Der Bundesrat hat eine gemeinfaßliche Belehrung für Laienbeschauer herausgegeben, welche in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze zum Abdruck gelangt sind.

Für die in den Fleischkonservenfabriken der Armeeverwaltung vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden, z. B. Militär-Roßärzte, Proviantamtsbeamte, Zahlmeister 2c.

Wegen der Anmeldung zur Fleischbeschau siehe S. 8.

3. Verfahren bei der Untersuchung. Freigabe, Beanstandung und Beschlagnahme des Fleisches.

a) Bei Vorhandensein anzeigepflichtiger Seuchen.

§ 6.

Falls bei der Untersuchung vor oder nach der Schlachtung festgestellt wird oder der Verdacht sich ergibt, daß das Tier von einer Krankheit befallen war, bezüglich deren nach Reichsrecht oder nach Landesrecht die Anzeigepflicht besteht, so ist sowohl der Fleischbeschauer als der Besitzer nach den geltenden Bestimmungen verpflichtet, zuständigen Ortes Anzeige zu erstatten. Was weiter zu geschehen hat, richtet sich nach den auf Grund der Gesetze und Verordnungen über die Abwehr und Bekämpfung von Tierkrankheiten ergehenden Anordnungen. Soweit hiernach der Schlachtung und der Verwendung des Fleisches zum menschlichen Genusse ein Hindernis nicht bereitet wird, auch sonstige veterinärpolizeiliche Sicherheitsmaßregeln von der Behörde nicht getroffen

werden, kommen bezüglich der Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches die Bestimmungen des Fleischbeschau-Gesetzes zur Anwendung.

Von reichsgesetzlichen Bestimmungen kommt hier in Betracht der § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Rinderpest (R.G.Bl. S. 105) und die §§ 9, 10, 11, 12 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. S. 153). Der Fleischbeschauer hat den Besitzer der kranken oder verdächtigen Tiere auf die in § 9 des Reichs-Viehseuchengesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, die Tiere von Orten fernzuhalten, in denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, aufmerksam zu machen.

b) Bei der Lebendbeschau.

§ 7.

Durch die Untersuchung des lebenden Tieres ist festzustellen:

a) ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
b) ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen.

Für die Art der Untersuchung ist dem Beschauer durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates eine genaue Anweisung erteilt worden.

Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung darf nur nach vorausgegangener Genehmigung durch den Beschauer erfolgen. Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Tiere Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist. Das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig, weil in dem Gesundheits-

zustande des Tieres inzwischen wichtige, die Versagung der Genehmigung oder die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln bedingende Veränderungen eingetreten sein können. Für die Berechnung der zweitägigen Frist hat der allgemeine, auch in § 199 der Zivilprozeßordnung und § 187 des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Ausdruck gelangte Grundsatz zu gelten, daß bei Fristen, für deren Anfang ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist, der Tag nicht mitzurechnen ist, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Für die Schlachtung stehen also außer dem Tage, an dem die Genehmigung erteilt ist, noch die beiden nächstfolgenden Kalendertage zur Verfügung. Erfolgt die Schlachtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht, so ist eine wiederholte Schlachtviehbeschau und eine neue Genehmigung erforderlich.

Ist das Schlachttier mit einer der nachstehenden Seuchen: Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehes, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes, Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung nur von dem tierärztlichen Beschauer — in ganz besonderen, eiligen Fällen auch vom Laienbeschauer — zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§ 12 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ durch den beamteten Tierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

c) Bei der Fleischbeschau.

§ 8.

Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Tauglich ist das Fleisch, welches von normaler Beschaffenheit ist und in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß gibt. Diese Voraussetzungen brauchen nicht immer bei

sämtlichen von einem Schlachttiere herrührenden Fleischteilen vorzuliegen, es ist vielmehr möglich, daß von den verschiedenen Teilen eines und desselben Tieres einige als tauglich, andere als untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig sich erweisen. Taugliches Fleisch unterliegt keinerlei Beschränkungen, jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweiterungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a) die tuberkulösen Veränderungen sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b) die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;
2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des § 34 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bei Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa $2^1/_2$ kg Gewicht vorgenommen ist;
3. fischiger oder traniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack, sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich oberflächliche Zersetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arzenei- oder Desinfektionsmitteln und dergleichen, mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen oder Kalkablagerungen;
4. vollständige Abmagerung, wenn nicht das Fleisch überhaupt als untauglich zu beanstanden ist;
5. Unreife oder nicht genügende Entwicklung der Kälber;
6. unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten Tieren und in den im § 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Untauglichkeit des Fleisches bedingen.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden. Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist, abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen, tunlichst von demselben Beschauer auszu-

führen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hat. Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist auch eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet, jedoch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch, Becken und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhange mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein, Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel stehen.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischteile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.

Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Aufschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden. Sofern besondere Hilfsleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind, und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird. Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfange ausführen, als zur Errichtung des Zweckes notwendig sind und in der Anweisung für die Untersuchung vorgeschrieben ist. Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens und der Hände ꝛc. mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden. Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist, so hat er die

Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

Das untersuchte Fleisch ist von dem Beschauer alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung feststeht. Bei untauglich erklärtem Fleisch darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Die am Fleische angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers infolge eingelegter Beschwerde oder von Aufsichts wegen abgeändert worden ist.

Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen.

Die Beseitigung von Fleischteilen vor der amtlichen Beschau wird bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

§ 9.

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Untauglich ist dasjenige Fleisch, welches wegen der mit seinem Genusse verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit von der Verwendung als Nahrungsmittel unbedingt ausgeschlossen werden muß. Untaugliches Fleisch darf keinesfalls als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in den Verkehr kommen. In welchen Fällen der ganze Tierkörper als untauglich anzusehen, in welchen der ganze Tierkörper einschließlich Fett untauglich ist, und in welchen nur die veränderten Fleischteile als untauglich zu bezeichnen sind, ist in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beziehungsweise der Anweisung für die Fleischbeschauer genau vorgeschrieben. Hundedärme sind stets als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen. Von der behufs Verhütung einer heimlichen Beiseiteschaffung oder mißbräuchlichen Verwendung erfolgten Beschlagnahme von Fleisch ist der Besitzer oder dessen Stellvertreter sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes durch den Fleischbeschauer zu benachrichtigen. Mit dieser

Benachrichtigung sind die Obliegenheiten des Beschauers erledigt. Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (Brauchbarmachung, unschädliche Beseitigung, Zulassung zu anderen Zwecken ꝛc.) Entscheidung zu treffen und hiervon den Besitzer oder dessen Stellvertreter zu benachrichtigen.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Verwendung kann z. B. zu technischer Verwertung, wie Herstellung von Schmierfetten, Seifen, Lichtern, zur Fütterung von Tieren und dergleichen gestattet werden. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherheitsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind. Diese Sicherheitsmaßregeln können in Maßnahmen der Polizeibehörde selbst, z. B. Denaturierung des Fleisches durch Bedienstete oder Beauftragte der Polizei, bestehen. Die Sicherung kann aber auch durch polizeiliche Auflagen an den Besitzer des Fleisches bewirkt werden, deren Erfüllung amtlich kontrolliert wird. Bei untauglichem Fleisch wird in der Regel dafür Sorge zu tragen sein, daß es nicht in den Verkehr gelangen kann, bevor es zum menschlichen Genuß äußerlich untauglich gemacht ist. Die Wahl, wie dies zu geschehen hat, ist dem Ermessen der Polizeibehörde nach Maßgabe der vom Bundesrat aufgestellten Grundsätze anheimgegeben; dem Besitzer steht ein Recht, zu verlangen, daß ihm das Fleisch zur Ausführung der angeordneten Behandlung (z. B. Abkochen finnigen oder trichinösen Schweinefleisches) ausgehändigt werde, nicht zu.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln in den Verkehr gebracht werden. Verkehr ist nicht bloß Handel, sondern jede, auch nicht gewerbsmäßige Tätigkeit, die den Übergang eines Gegenstandes in den Besitz anderer bewirken soll. Die Überlassung an Angehörige des eigenen Haushaltes (Familienmitglieder, Gesinde ꝛc.) zum Verzehren ist bereits ein In-Verkehr-bringen. Siehe Urteile des Reichsgerichts I. v. 8. 5. 82. R. IV. 448., II. v. 27. 10. 82. R. IV. 768. Unter In-Verkehr-bringen ist auch jedes Überlassen ohne Entgelt, also Verschenken zu verstehen.

Fleisch, dessen Verwendung zu anderen Zwecken nicht zugelassen wird, ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen. Daß sie auch selbst durch ihre Bediensteten die Beseitigung vornimmt, ist nicht unbedingt erforderlich, es wird unter Umständen genügen, wenn die Beseitigung unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und gemäß der von ihr getroffenen Anordnung

erfolgt. Die Beseitigung hat entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen und Dämpfen bis zum Zerfallen der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auch auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile zu erfolgen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben, tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen, Karbolsäure, Kresol oder Alpha Naphthylamin in 5%iger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Im einzelnen Falle kann nach näherer Anordnung der Landesregierung die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde ist die Beschwerde zulässig. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbierten Tierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Bestandung durch einen approbierten Tierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Wissentliches In-Verkehr-bringen untauglichen Fleisches wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft; fahrlässiges mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet. Daneben ist auf Einziehung des Fleisches zu erkennen.

§ 10.

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherheitsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann. Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherheitsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Als bedingt tauglich gilt dasjenige Fleisch, welches in seinem natürlichen Zustande zum Genuß für Menschen ohne Gesundheitsgefährdung nicht verwendbar ist, jedoch durch entsprechende Behandlung seiner gefährlichen Eigenschaften entkleidet werden kann. Durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sind Grundsätze, welche für die bedingte Tauglichkeit beanstandeten Fleisches, für das Verfahren, durch welches bedingt taugliches Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann, und für die Vorschriften über die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genuß für Menschen maßgebend sein sollen, aufgestellt.

Hinsichtlich der Beschlagnahme, Benachrichtigung des Besitzers und der Polizeibehörde, sowie hinsichtlich der weiteren Maßnahmen der Polizeibehörde und hinsichtlich des Verfahrens, im Falle die Brauchbarmachung unterbleibt (Zulassung zu anderen Zwecken, Beseitigung ꝛc.), sowie hinsichtlich der Strafvorschriften trifft das bei § 9 Gesagte zu.

§ 11.

Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen. Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der in Rede stehenden Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch feilgehalten oder verkauft wird.

Die Bestimmung, daß das zum Genusse für Menschen erst brauchbar gemachte Fleisch unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung verarbeitet werden darf, soll im Interesse der Konsumenten und des redlichen Geschäftsverkehrs zum Schutze dagegen dienen, daß derartiges Fleisch fälschlich als fehlerloses Fleisch auf den Markt gebracht und zu dem gleichen Preise wie dieses verkauft wird. Den nämlichen Zweck verfolgen die Vorschriften, daß unbrauchbar gemachtes Fleisch zum Vertrieb und zur Verwendung in den Gewerbe-

betrieben der Fleischer, der Gastwirte zc. nur zugelassen sein soll, wenn diesen Personen die polizeiliche Genehmigung hierzu erteilt ist, daß nur unter dieser Voraussetzung Fleisch der in Rede stehenden Art an sie abgegeben werden darf, und daß die bezeichneten Gewerbetreibenden einen auf die Beschaffenheit des Fleisches hinweisenden Anschlag in ihren Geschäftsräumen anzubringen haben. Das Nämliche gilt von den Vorschriften über die Trennung der Verkaufsräume. Die Polizeibehörde wird die jederzeit widerrufliche Genehmigung zum Vertriebe zc. des brauchbar gemachten Fleisches nur solchen Gewerbetreibenden zu erteilen haben, welche ausreichende Zuverlässigkeit bezüglich der Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bieten. Die Genehmigung wird nicht für jede Einzelabgabe von Fleisch gefordert, sie ist vielmehr als allgemeine Erlaubnis zum Handel mit solchem Fleisch oder zur Verwendung derartigen Fleisches im Gewerbebetriebe gedacht. Das Verbot, beanstandetes Fleisch an nicht qualifizierte Fleischhändler zc. abzugeben, findet sowohl auf Private als auch auf Gewerbetreibende Anwendung. Ob das Fleisch in gekochtem oder rohem Zustande abgegeben werden kann, hängt von der Art der Krankheit ab. Welchen Behandlungen das nur bedingt taugliche Fleisch zu unterwerfen ist, um es zum Genusse für Menschen brauchbar zu machen, ist in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates genau vorgeschrieben.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 11 werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

4. Einfuhr von Fleisch in das Zollinland.

§ 12.

Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, in natürlichem Zusammenhang verbunden sein. Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen. Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zu stande kommen, so bleiben die in Absatz 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

Wegen des Begriffes „Fleisch“ siehe § 4 S. 10. Die Vorschriften finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung, nicht aber auf anderes Wildpret, einschließlich warmblütiger Seetiere und Federvieh. Das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch unterliegt weder den Einfuhrbeschränkungen (§§ 14, 15), noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr. Büffel unterliegen denselben Bestimmungen wie Rindvieh.

Frisches Fleisch ist Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen beibehalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann. Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen, durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen, durch bloßes Räuchern, durch Einlegen in Essig, durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere den Luftabschluß bezweckende Stoffe, durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

Als ganzer Tierkörper ist das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier anzusehen. Der Kopf vom ersten Hals-

wirbel ab, die Unterfüße, einschließlich der sogenannten Schienenbeine, und der Schwanz dürfen fehlen.

Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zu teil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wiedergewinnen kann. Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch stärkere Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch. Es ist ferner als zubereitetes Fleisch anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarine, Premier jus und ähnliche Zubereitungen, ferner die tierischen Kunstspeisefette im Sinne des § 1 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 475), sowie Margarine.

Was als Schinken, Speck, Därme, Würste und sonstige Gemenge von zerkleinertem Fleisch oder luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße anzusehen ist, ist in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates ausführlich bestimmt.

Strafvorschriften. Die Einfuhr von Fleisch in Büchsen 2c., von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch, ebenso das In-Verkehr-bringen solchen widerrechtlich eingeführten Fleisches wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen geahndet, wobei neben der Strafe auf Einziehung dieses Fleisches zu erkennen ist; die Zuwiderhandlung gegen die für die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch unter 1 und 2 gegebenen Vorschriften werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Ob das Fleisch ausländischen Ursprungs ist, oder ob es von inländischen Tieren stammt, die außerhalb der Zollgrenzen geschlachtet worden sind, macht hierbei keinen Unterschied. Dem Untersuchungszwange unterliegt alles Fleisch im Sinne des § 4, also nicht bloß das Fleisch von Tieren, welche nach dem Gesetz oder den darin vorgesehenen landesrechtlichen Anordnungen

untersuchungspflichtig sind, sondern das Fleisch aller warmblütigen Tiere, soweit nicht in dem Gesetz selbst Ausnahmen genannt sind. Der Untersuchungszwang gilt ferner gleichmäßig für das zum Privatverbrauche, wie das zu gewerbsmäßiger Verwertung bestimmte Fleisch. Gemäß der in § 4 gegebenen Begriffsbestimmung braucht das Fleisch nicht zum Genuß für Menschen ausdrücklich bestimmt zu sein, es verfällt dem Untersuchungszwange vielmehr schon dann, wenn es zu dem bezeichneten Zwecke geeignet ist. Hierdurch soll verhütet werden, daß das eingeführte Fleisch durch falsche Angaben über seine Bestimmung der Untersuchung entzogen wird. Insoweit übrigens für den menschlichen Genuß verwendbares Fleisch tatsächlich nicht hierzu, sondern zu technischer Verwendung bestimmt ist, wird, gemäß § 17, um den Behörden die in solchen Fällen überflüssige Untersuchung des Fleisches auf seine Genußtauglichkeit und den Einbringern der Ware die Untersuchungskosten zu ersparen, das Fleisch für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht und hiernach zur Einfuhr zugelassen.

Die Voraussetzung für den Beschauzwang ist, daß das Fleisch in das Zollinland eingeführt wird. Auf Fleisch, welches zwar in das Reichsgebiet eingeht, aber außerhalb der Zollgrenzen bleibt, z. B. im Freihafengebiet lagert, um als Proviant für die dort liegenden Schiffe verwendet oder um wieder ausgeführt zu werden, erstreckt sich der Untersuchungszwang nicht. Wegen der Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den Zollausschlüssen ist in § 25 Bestimmung getroffen.

Die Untersuchung eingeführten Fleisches kann nur durch approbierte Tierärzte erfolgen. Nur zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Vorschriften für Trichinenbeschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden. Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittelchemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen Sachverständigen vorzunehmen.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1. die Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches;
2. die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen;
3. die Anweisung für die Probeentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, einschließlich Fett, sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette;

4. die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten,

wie sie vom Bundesrat erlassen worden sind.

Fleisch, welches im Inlande bereits untersucht worden ist, wie z. B. Ware, welche nach vorschriftsmäßiger Beschau im Inland über ausländisches Gebiet nach einem anderen inländischen Ort gebracht wird, braucht einer nochmaligen Untersuchung nicht unterworfen zu werden. Diese Befreiung vom Beschauzwange setzt voraus, daß die Ausführung der Untersuchung und deren Ergebnis an den gemäß § 19 angebrachten Kennzeichen zu ersehen oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist. Auch bei Fleisch, welches nur auf der Durchfuhr das Reichsgebiet berührt, liegt ein sanitätspolizeiliches Interesse zur Vornahme einer amtlichen Untersuchung nicht vor, zumal solche Sendungen nicht unter zollamtlicher Kontrolle stehen. Falls sie infolge veränderter Bestimmung des Verfügungsberechtigten nachträglich im Inland angehalten und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen sie selbstverständlich der Untersuchung. Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zolllager unter amtlichem Verschluß.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter, welche vom Bundesrat bereits bestimmt worden sind, erfolgen. Ebenso hat der Bundesrat diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann. Die Mitwirkung der Zollbehörden bei der Untersuchung bezweckt, die Durchführung der Fleischkontrolle tunlichst sicherzustellen. Da jede über die Zollgrenze eingehende Ware zunächst einer zollamtlichen Kontrolle verfällt, wird durch die Beschlüsse der Zollbehörden ermöglicht, alles eintreffende Fleisch zugleich für die vorzunehmende gesundheitliche Untersuchung zu fassen, und zu verhindern, daß eine Freilassung für den Verkehr vor dem befriedigenden Ausfall der Fleischbeschau erfolgt. Daß die gesundheitliche Untersuchung des Fleisches unmittelbar bei dem Übergang über die Zollgrenze erfolgt, ist nicht erforderlich. Es wird vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus genügen, wenn sie vor demjenigen Zeitpunkt stattfindet, an welchem die Sendung aus der zollamtlichen Überwachung tritt. Deshalb erschien es angängig, bei Waren, welche unter zollbehördlicher Kontrolle zur Abfertigung an einer Zoll- oder Steuerstelle im Innern des

Reichs abgelassen werden, die gesundheitliche Untersuchung dorthin zu verlegen. Zugleich wird dadurch, daß die Untersuchung des Fleisches nicht unbedingt bei den Grenzzollämtern zu erfolgen braucht, vermieden, daß an den Haupteingangsplätzen die oft in großen Mengen eingehenden Sendungen sich stauen, und daß auf diese Weise unliebsame Verzögerungen in der Weiterbeförderung eintreten. Anderseits empfiehlt es sich, die Fleischeinfuhr nur über eine beschränkte Anzahl von Einlaßstellen zu leiten, um dadurch eine tunlichst zuverlässige Überwachung der eingehenden Sendungen zu ermöglichen und die Untersuchung zu vereinfachen.

Zuwiderhandlungen gegen die hinsichtlich der Einfuhr über bestimmte Zollämter gegebenen Vorschriften werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

§ 14.

Auf Wildpret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauch mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für Wildpret und das Fleisch von Federvieh liegt nach sachverständigem Gutachten das Bedürfnis einer sanitätspolizeilichen Kontrolle im allgemeinen nicht vor. Immerhin kann zeitweise, beim Ausbruche von Seuchen unter dem Wild und Geflügel im Ausland, eine Kontrolle auch hier als notwendig sich erweisen. Bei Fleisch, welches von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt wird, erschien, solange nicht besonders gefahrdrohende Verhältnisse eintreten, ein Verzicht auf die Vornahme einer amtlichen Untersuchung gleichfalls zulässig. Einerseits sind die hier in Betracht kommenden Mengen in der Regel unerheblich und nicht für den Weiterverkauf, sondern nur für den persönlichen Bedarf der betreffenden Personen bestimmt, anderseits würde die Untersuchung der Waren für die Besitzer und Empfänger mit großen Belästigungen verknüpft sein. Das Gesetz überläßt es daher dem Bundesrat, nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmen, inwieweit eine Untersuchung von Fleisch der bezeichneten Arten eintreten soll.

Für das im kleinen Grenzverkehr, sowie im Meß- und Marktverkehr des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

In einzelnen Grenzbezirken ist für die Bevölkerung nach Lage der örtlichen Verhältnisse von Wichtigkeit, ihren Fleischbedarf aus

benachbarten ausländischen Orten beziehen zu können. Ebenso ist für die Grenzbevölkerung in manchen Gegenden der Meß- und Marktverkehr mit Fleisch, und zwar teils die Beschickung der inländischen Märkte mit ausländischem Fleische, teils die Zurückbringung des auf ausländische Märkte gebrachten, aber dort unverkauft gebliebenen Fleisches von großer Bedeutung. Eine zuverlässige Untersuchung des hier in Betracht kommenden Fleisches, das meist aus kleinen Stücken besteht, würde unter Umständen auf große Schwierigkeiten stoßen oder den fraglichen Verkehr überhaupt unmöglich machen. Das Gesetz räumt aus diesem Grunde den Landesregierungen das Recht ein, gegebenenfalls Ausnahmen zuzulassen. Werden solche Ausnahmebestimmungen nicht erlassen, so finden die Vorschriften der §§ 12 und 13 Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 14 ergangenen Bestimmungen werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 15.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen ist, zu beschließen. Er hat hiervon Gebrauch gemacht und Einfuhrverbote erlassen für:

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, sowie Würste und sonstige Gemenge von zerkleinertem Fleisch;
2. Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3. Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung zubereitet ist;
   Borsäure und deren Salze, Formaldehyd, Alkali und Erdkali-Hydroxyde und Karbonate, schwefl. Säure und deren Salze, sowie unterschwefl. saure Salze, Fluor-Wasserstoff und dessen Salze, Salicylsäure und deren Verbindungen, chlorsaure Salze, Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

Einfuhrbeschränkungen sind erlassen für:

Frisches Fleisch. Dieses darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern (siehe § 12), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im

Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit dem Tierkörper müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange stehen. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen. Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden. Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und die Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist. Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den oben aufgeführten Teilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre, sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

Pökelfleisch. Salzfleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

Geräuchertes Fleisch. Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch anzusehen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

§ 16.

Die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

In welchen Fällen die unschädliche Beseitigung frischen Fleisches oder zubereiteten Fleisches, ausgenommen Fette, zu erfolgen hat, ist durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates festgestellt.

Im allgemeinen wird dem Einbringer gestattet werden können, das beanstandete Fleisch wieder in das Ausland zurückzuschaffen, wenn er sich den von der Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes angeordneten Maßregeln nicht fügen will. Daß der Versuch gelingen sollte, solche Sendungen auf Umwegen an anderer Stelle einzuführen, ist kaum zu befürchten, da überall die gleiche Kontrolle stattfindet. Im Falle des Bedürfnisses wird es aber nicht schwer sein, auch in dieser Beziehung den wirksamen Schutz zu finden. Unter welchen Umständen frisches Fleisch, zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, und in welchen Fällen auch zubereitetes Fett von der Einfuhr zurückzuweisen, ist gleichfalls durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats geregelt.

§ 17.

Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

Die Einfuhr ohne Untersuchung wird aber nur gestattet, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder mittelst Anbringung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl, sichergestellt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Untauglichmachung zuzulassen. Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann nur unter den obenbezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genuß für Menschen Verwendung finden soll.

Eine Schädigung der Landwirtschaft durch diese Bestimmungen wird kaum zu befürchten sein, da das Fleisch vor der Gestattung der Einfuhr zum menschlichen Genuß untauglich gemacht werden muß. Speck z. B. wird zu Maschinenschmiere eingeführt, muß aber vorher denaturiert werden.

Strafvorschriften. Wer wissentlich zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemachtes Fleisch in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben ist auf Einziehung des Fleisches zu erkennen.

§ 18.

Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Die Maßnahme ist erforderlich, um betrügerischen Unterschiebungen von Pferdefleisch an Stelle höherwertigen, von anderen Tieren stammenden Fleisches tunlichst vorzubeugen. Daß die Untersuchung bei Pferden durch approbierte Tierärzte stattfinden muß, rechtfertigt sich damit, daß die Erkennung der Pferdekrankheiten, insbesondere des Rotzes, und die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Pferdefleisches ein Maß von technischen Kenntnissen erfordert, wie es den Laien in der Regel nicht eigen ist.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet, um betrügerischen Manipulationen vorbeugen und eine Kontrolle ausüben zu können. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt. Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird. Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden. Eine derartige Ausdehnung hat durch § 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bisher auf Esel, Maultiere und Maulesel stattgefunden. Im übrigen gelten die in den §§ 7, 9—24 gegebenen Bestimmungen auch für Pferdefleisch; insbesondere auch für das bei der amtlichen Untersuchung als tauglich zum Genuß für Menschen befundene Fleisch. Ist das Pferdefleisch gemäß § 10 als nur bedingt tauglich erkannt, jedoch hierfür noch brauchbar gemacht, so finden auf dasselbe außerdem noch die in §§ 10, 11 vorgesehenen Bestimmungen über den Vertrieb und die Verwendung beanstandeten Fleisches Anwendung. Erfahrungsgemäß wird jedoch Pferdefleisch nur selten aus den angegebenen Gründen beanstandet, so daß für dasselbe in den meisten Fällen nur die Bestimmungen des § 17 in Betracht kommen werden.

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften für den Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch ist mit Strafe bis

zu 150 Mk. oder mit Haft bedroht. Es ist ferner durch den § 28 die Möglichkeit gegeben, Pferdefleisch, welches unter Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt, insbesondere unter falscher Bezeichnung eingeführt oder feilgehalten wird, der Einziehung zu unterwerfen.

§ 19.

Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Auslande eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen. Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

Die Anordnung, daß das ausländische Fleisch noch besonders als solches zu kennzeichnen ist, entspricht den Interessen der Konsumenten, für die es von Wichtigkeit ist, bei dem Einkauf ohne weiteres erkennen zu können, ob die feilgehaltene Ware ausländischer oder inländischer Herkunft ist. Sie wird überdies dazu beitragen, dem ungleichen Wettbewerb mit minderwertiger Ware ausländischen Ursprungs, welche unter Verschweigung ihrer Herkunft feilgehalten und verkauft wird, entgegenzutreten. Einwandsfreie ausländische Erzeugnisse werden die Kenntlichmachung als solche nicht zu scheuen brauchen. Die Kennzeichnung mußte, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, für das ganze Reich nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Die Bestimmung über die Art der Kennzeichnung, worunter auch die Unterscheidungsmerkmale für die mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit besonderen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Fleischwaren (§ 11) und für das ausländische Fleisch (§ 19) zu verstehen sind, war daher dem Bundesrat vorzubehalten. Diese Bestimmungen sind sowohl für das inländische als auch für das ausländische Fleisch erlassen und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats enthalten.

Strafbestimmung. Die fälschliche Anbringung oder Verfälschung der Kennzeichen und der wissentliche Vertrieb von Fleisch, an dem diese Zeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bedroht. Daneben kann auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden.

5. Ausnahmsweise Zulassung einer abermaligen amtlichen Untersuchung.

§ 20.

Fleisch, welches innerhalb des Reiches der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8—16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unter-

worfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Verdorben ist im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes alles Fleisch, welches, ohne gesundheitsschädlich zu sein, erhebliche Veränderung seiner Substanz zeigt oder von Tieren stammt, welche mit einer erheblichen Krankheit behaftet waren. Eine Reichsgerichtsentscheidung vom 5. Oktober 1889 besagt: „Das positive Moment des Verdorbenseins besteht in einer Veränderung des ursprünglich vorhanden gewesenen oder des normalen Zustandes der Nahrungs- oder Genußmittel zum schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwertbarkeit zu einem bestimmten Zweck."

Der Mangel einheitlicher, reichsgesetzlicher Vorschriften bringt es mit sich, daß an vielen Orten das Fleisch außerhalb geschlachteter Tiere zum Verkehr erst zugelassen wird, nachdem es der Fleischbeschau nach Maßgabe der amtlichen Vorschriften unterworfen worden ist, und zwar selbst dann, wenn es nachgewiesenermaßen anderwärts im Inland auf seine Genußtauglichkeit bereits amtlich untersucht war. Auf diese Weise könnte es vorkommen, daß Fleisch, welches beim Vertriebe nacheinander an mehrere Orte gelangt, wiederholt einer amtlichen Fleischbeschau unterliegt. Diese Häufung der Untersuchungen, welche sowohl inländisches, wie ausländisches Fleisch trifft, hat in Handelskreisen wegen der damit verbundenen Kosten und sonstigen Belästigungen vielfach zu Klagen Anlaß gegeben. Eine solche wiederholte Untersuchung wird auch entbehrlich, wenn durch eine reichsgesetzliche Regelung Sicherheit dafür geschaffen ist, daß überall das Fleisch, bevor es zum Verkehr zugelassen wird, in ausreichender Weise durch amtliche Sachverständige geprüft worden ist. Denn jede den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgeführte Fleischbeschau wird als vollgültig innerhalb des gesamten Reichsgebiets angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere auch von der Untersuchung, welche für ausländisches Fleisch vorgesehen ist. Das Gesetz geht daher von dem Grundsatze aus, daß im allgemeinen eine einmalige Untersuchung genügen und für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit haben soll. Dieser Grundsatz bedarf indes gewisser Einschränkungen. Zunächst müssen abermalige Kontrollen insoweit zugelassen werden, als es sich darum handelt, festzustellen, ob etwa seit Vornahme der Fleischbeschau Änderungen eingetreten sind, welche das Fleisch nicht mehr als genußtauglich erscheinen lassen. Ferner ist selbstverständlich, daß die allgemeine, auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes stattfindende Lebensmittelkontrolle bei dem vorschrifts-

mäßig untersuchten Fleische nicht in Wegfall kommen darf. Die Bestimmung in § 29 läßt hierüber keinen Zweifel. Die Kontrolle ist schon um deswillen unentbehrlich, um festzustellen, ob das in den Verkehr gelangende Fleisch durchweg der Fleischbeschau unterworfen gewesen ist und die zum Nachweise der erfolgten Untersuchung in § 19 vorgeschriebene Kennzeichnung trägt, sowie um zu verhindern, daß verdorbenes oder nachträglich untauglich gewordenes Fleisch, z. B. mit gesundheitsschädlichen Konservierungsmitteln behandeltes Fleisch, feilgehalten und verkauft wird. Im übrigen soll eine allgemeine Nachuntersuchung durch die örtlichen Behörden nicht mehr angeordnet werden dürfen. Unberührt dagegen bleibt die Befugnis der Polizei in einzelnen Fällen, insbesondere bei dem Verdacht von Zuwiderhandlung gegen die Fleischbeschau-Vorschriften oder von Pflichtverletzungen der Fleischbeschauer, sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls amtliche Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt von den Nachprüfungen, welche erforderlich werden, wenn im Einzelfalle über den Befund des Fleischbeschauers und über die Entscheidung hinsichtlich der Genußtauglichkeit des Fleisches Zweifel entstehen.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

Die Vorschrift ist erlassen, weil man befürchtete, daß die in vielen Städten und in Preußen auf Grund des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ angelegten Schlachthäuser in der Benutzung sehr beeinträchtigt würden, wenn die wiederholte Untersuchung frischen Fleisches fernerhin nicht mehr zugelassen würde.

Nach dieser Gesetzesvorschrift würde in Preußen jede Gemeinde mit einem öffentlichen Schlachthause berechtigt gewesen sein, trotz der Fleischbeschau nach dem Reichsgesetze bei allem ausgeschlachteten frischen Fleische eine nochmalige Beschau und eine nochmalige Gebührenerhebung eintreten zu lassen. Durch das preußische Gesetz, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes, ist jedoch in § 5 die Bestimmung getroffen, daß frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte (die etwa durch Laien-Fleischbeschauer vorgenommene Untersuchung genügt nicht) unterlegen hat, einer

abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden darf, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Mit Rücksicht auf die finanzielle Einwirkung, welche diese Bestimmung für die preußischen Schlachthöfe haben könnte, ist durch das preußische Gesetz angeordnet, daß die vorbezeichnete Bestimmung erst am 1. Oktober 1904 in Kraft treten soll. Die diesbezügliche reichsgesetzliche Bestimmung wird sodann in Preußen aufgehoben sein. Wenn die Vorschrift auch die finanzielle Grundlage einiger Schlachthöfe erschüttern sollte, da für die Nachschau des von den Tierärzten bereits amtlich untersuchten Fleisches Gebühren nicht erhoben werden dürfen (§ 14 d. Preuß. Ges.), so ist doch hygienisch die gedachte Vorschrift unbedenklich und volkswirtschaftlich vorteilhaft, da hierdurch die Freizügigkeit des Fleisches gefördert und ungewöhnliche Preissteigerungen für Fleisch in Großstädten unmöglich gemacht werden. Viele kleine Schlachthöfe, von welchen Fleisch nach Großstädten ausgeführt wird, werden der preußischen Vorschrift eine Zunahme ihrer Schlachtungen verdanken, und viele Gemeinden in der Nähe größerer Städte werden mit Rücksicht auf ihren Fleischimport nach letzteren bestrebt sein, Tierärzte als Beschauer zu bestellen, wodurch die Fleischbeschau unzweifelhaft am einwandfreisten ausgeübt werden kann.

6. Verbot der Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe und Verfahren bei gewerbsmäßiger Zubereitung von Fleisch.

§ 21.

Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. (Die Verwendung zu anderen Zwecken, insbesondere für den Hausgebrauch, zu untersagen, erschien nicht angängig, da hier die Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle fehlt. In dieser Beziehung behält es bei den Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes sein Bewenden.) Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. (Diejenigen Stoffe und Arten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind bereits in § 15 S. 28 angeführt.

Die wissentliche Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geld-

strafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet, wobei neben der Strafe auch auf Einziehung des Fleisches zu erkennen ist.

7. Vollmacht für den Bundesrat zum Erlaß weiterer Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes.

§ 22.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu verlangen (er hat dies durch den Erlaß von Prüfungsvorschriften für Laien-Fleischbeschauer bereits erledigt);
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattgefunden hat. (Auch dieser Aufgabe hat sich der Bundesrat bereits entledigt durch den Erlaß eingehender Ausführungsbestimmungen. Siehe § 13 S. 25.)
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen. (Auch hierüber sind eingehende Verordnungen des Bundesrates ergangen. Siehe § 12 S. 23 ff.)

8. Kosten der amtlichen Untersuchung. Zuständigkeit der Landesregierungen zum Erlaß weiterer Ausführungsverordnungen.

§ 23.

Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist, oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

Bei der Abgrenzung der Befugnisse ist davon ausgegangen, daß dem Bundesrate die Zuständigkeit gebührt, soweit auf die Einheitlichkeit der Bestimmungen Wert zu legen ist, während im übrigen die Landesregierungen zuständig sein sollen. Insbesondere werden die Landesregierungen darüber Bestimmung

zu treffen haben, ob und in welcher Weise gegen die Anordnungen des Beschauers und der Polizeibehörde Beschwerde zulässig sein soll. Die Kosten der Untersuchungen, abgesehen von denjenigen für ausländisches Fleisch, werden in den einzelnen Teilen des Reiches verschieden bemessen werden können. Eine einheitliche Regelung dieser Frage, wer sie zu tragen hat, für das ganze Reichsgebiet empfahl sich ebensowenig wie die Feststellung eines einheitlichen Gebührentarifs. Den Landesregierungen blieb daher die Regelung dieser Angelegenheit anheimgestellt.

Durch das preußische Ausführungsgesetz ist für das Gebiet des Königreiches Preußen bestimmt, daß die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu gelten haben. Zur Deckung dieser Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden, deren Höhe von der Landespolizeibehörde festzusetzen ist. Diese Gebühren sollen aber lediglich zur Deckung der Kosten dienen, die durch den Beschauer einschließlich der Kennzeichnung des Fleisches entstehen, sie dürfen also nicht eine Einnahmequelle der Träger der Polizeikostenlast werden. Nur für die Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren erheben zu dürfen, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die eventuell zulässige nochmalige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Sie sind also in den auf Grund des Gesetzes über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser zur Gemeindekasse zu erhebenden Gebühren eingeschlossen. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Desgleichen ist den Landesbehörden die genaue Abgrenzung der Befugnisse des Fleischbeschauers und der zur Mitwirkung bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau berufenen Polizeibehörden überlassen.

§ 24.

Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar

zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der in § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als das Reichsgesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehes oder des Fleisches abhängig gemacht werden.

Das Reichsgesetz setzt im allgemeinen nur die Mindestforderungen fest, welche überall im Reiche mit Bezug auf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu erfüllen sind, während es den einzelnen Bundesstaaten unbenommen bleibt, für ihre Gebiete weitergehende, schärfere Vorschriften zu erlassen, soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt. Immerhin erschien es im Interesse tunlichster Wahrung der Rechtseinheit geboten, der Landesgesetzgebung hierbei gewisse Schranken zu ziehen. Zu diesem Zwecke sind in obigem Paragraphen diejenigen Punkte einzeln aufgeführt, auf welche jene Befugnis der Bundesstaaten sich beschränken soll. Während durch die Fassung des § 24 erreicht worden ist, daß die bestehenden weitergehenden Vorschriften (Verordnungen oder Gesetze) aufrechterhalten bleiben, kann nach Nr. 1 der Beschauzwang auf andere als die in § 1 bezeichneten Tiere ausgedehnt werden. Nach Nr. 2 ist es zulässig, die Bestellung von Laien zu Fleischbeschauern einzuschränken und die Ausführungen der Beschau in größerem Umfang, als das Reichsgesetz dies in § 18 vorsieht, ausschließlich approbierten Tierärzten zu übertragen, sei es für bestimmte Tiergattungen oder für krankheitsverdächtige Tiere oder für Fleisch, dessen Aussehen gesundheitliche Bedenken erweckt. Bezüglich Nr. 3 ist zu bemerken, daß in einzelnen Bundesstaaten für den Vertrieb beanstandeten Fleisches noch weitergehende Beschränkungen gelten, z. B. der Freibankzwang, das Verbot, im Kleinhandel das Fleisch in einer eine bestimmte Grenze übersteigenden Gewichtsmenge abzugeben und dergleichen. Die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit dieser Beschränkungen hängt wesentlich von den örtlichen Verhältnissen ab. Es empfahl sich deshalb, den Erlaß solcher schärferen Bestimmungen den Einzelstaaten vorzubehalten. Nicht angängig erschien es, daß in einem Bundesstaat derartige Verschärfungen lediglich gegen die Herkünfte aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande gerichtet werden. Namentlich auf

eine gleichmäßige Behandlung der Fleischeinfuhr aus dem Ausland ist aus handelspolitischen Rücksichten großer Wert zu legen. Das Reichsgesetz knüpft daher die Zulässigkeit weitergehender landesrechtlicher Vorschriften an die Voraussetzung, daß diese Bestimmungen nicht von der Herkunft der Tiere oder des Fleisches abhängig gemacht werden. Unberührt von der den Bundesstaaten zustehenden Befugnis zu weitergehenden Maßnahmen bleibt das in § 20 ausgesprochene Verbot der allgemeinen Anordnung abermaliger Untersuchung von Fleisch, welches der amtlichen Beschau unterlegen hat.

Zuwiderhandlungen gegen derart erlassene Bestimmungen der Einzelstaaten werden bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf Einziehung des Fleisches erkannt werden.

Wegen der hinsichtlich der Trichinenschau in Preußen erlassenen Bestimmungen siehe unter Trichinenschau. Auch ist in Preußen die Untersuchung vor und nach dem Schlachten auf alles auf einen öffentlichen Schlachtviehhof gelangendes Schlachtvieh ausgedehnt und die Ausübung der Fleischbeschau durch approbierte Tierärzte verschärft worden.

9. Anwendung des Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingehende Fleisch.

§ 25.

Inwieweit die Vorschriften des Reichsgesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat.

Die dem Bundesrat erteilte Vollmacht bezieht sich nur auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch, während die Vorschriften des Gesetzes über die Beschau des lebenden Viehes in den Zollausschlüssen in gleicher Weise Anwendung zu finden haben, wie im Zollinland.

10. Strafbestimmungen.

§§ 26, 27, 28.

Das Reichsgesetz unterscheidet zwischen wissentlicher Verübung der unter Strafe gestellten Handlungen und solcher aus Fahrlässigkeit begangenen. Der § 26 bedroht wissentliche Verübung daher mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser beiden Strafen; für die

in § 27 angeführten Fälle ist hingegen nur eine Übertretungsstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft festgesetzt.

Die Strafvorschriften sind an den betreffenden Stellen der Übersichtlichkeit wegen jedesmal eingerückt, so daß hier eine Wiederaufzählung derselben unterbleiben kann. Ebenso ist an den zutreffenden Stellen darauf hingewiesen, in welchen Fällen auf Grund des § 28 neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches erkannt werden kann.

§ 29.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16, a. a. O., nach welcher die wegen Vergehens gegen dieses Gesetz ergangene Verurteilung öffentlich bekannt gemacht werden kann, finden auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

11. Inkrafttreten des Reichsgesetzes.

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes, soweit sie die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Mengen aus zerkleinertem Fleisch in das Zollinland betreffen (§ 12), sowie die darauf Bezug habenden Strafvorschriften sind bereits am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten. Der § 21 tritt am 1. Oktober 1902, die weiteren Bestimmungen — somit das ganze Gesetz — treten mit dem 1. April 1903 in Kraft.

B. Preußisches Ausführungsgesetz
vom 28. Juni 1902.
(G.S. S. 229.)

12. Trichinenschau.

§ 1.

Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Trichinen kommen außer beim Schwein und den Wildschweinen auch bei der Katze, beim Hund, Bär, Fuchs, Dachs, Marder und Iltis vor. Im Hinblick jedoch, daß das Fleisch aller dieser Tiere selten oder gar nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird, ist die Ausdehnung der Trichinenschau auf andere Tiergattungen als Schweine oder Wildschweine lokalen Verordnungen überlassen worden. Die Möglichkeit des Erlasses derartiger lokaler Polizeiverordnungen ist durch den § 13 dieses Gesetzes gegeben, wonach die im § 24 des Reichsgesetzes vorbehaltenen landesrechtlichen Vorschriften, also auch solche über eine weitergehende Trichinenschau, durch Polizeiverordnung erlassen werden können und selbstverständlich auch einschlägige bestehende Verordnungen in Kraft bleiben. Eine derartige Verordnung für die Trichinenschau bei Hunden ist z. B. bereits in der Stadt Quedlinburg ergangen.

Über das Verfahren bei der Trichinenschau, insbesondere über die Art der Untersuchung und den von den Trichinenbeschauern zu erbringenden Befähigungsnachweis, hat der Bundesrat nur insoweit Bestimmung getroffen, als es sich um die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches handelt. Für die Trichinenschau in Preußen sind die weiteren Anordnungen nach § 19 des Preußischen Gesetzes von den zuständigen Ministerien zu erlassen. Wegen der Behandlung

als trichinös erkannten Fleisches siehe § 9 des Reichsgesetzes Seite 18.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des vorstehenden Satzes die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. Als eigener Haushalt im obigen Sinne ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Die Regierungsvorlage wollte die Trichinenschau auch auf die Hausschlachtungen ausgedehnt wissen. Erst in der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause sind die Hausschlachtungen in denjenigen Gebieten, in denen nicht durch Polizeiverordnung das Gegenteil bestimmt ist oder bestimmt wird, auf Antrag des Abgeordneten Herold von der allgemeinen Trichinenschau entbunden. Dieser in das Gesetz aufgenommene Antrag entspricht der Bestimmung des § 2 des Reichsgesetzes hinsichtlich der Ausnahmestellung der Hausschlachtung und besagt, daß diejenigen Gegenden, welche für die Hausschlachtung die obligatorische Trichinenschau bereits haben, sie weiter behalten können, wenn eine solche sich als Bedürfnis herausstellt, sie erhalten können, daß es aber gesetzlich ermöglicht wird, die obligatorische Trichinenschau für Hausschlachtungen in solchen Gegenden zu unterlassen, wo sie sich als entbehrlich und nicht notwendig erweist. Die Einführung der Trichinenschau für Hausschlachtungen ist also in das Ermessen der Polizeibehörde gelegt. Wegen des Begriffes gewerbsmäßige Verwendung siehe S. 8.

Das In-Verkehr-bringen nicht untersuchten Fleisches vorgenannter Art wird auf Grund des § 27 zu 3 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft geahndet.

§ 2.

Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

Daß die Trichinenschau für das in das deutsche Zollinland und in die Zollausschlüsse eingehende Fleisch von Schweinen und Wildschweinen stattzufinden hat, ist durch das Reichsgesetz bereits ausgesprochen. Daß auch das aus einem anderen deutschen Bundesstaat nach Preußen eingeführte, nicht bereits untersuchte Fleisch in Preußen auf Trichinen zu untersuchen ist, mußte mit Rücksicht darauf bestimmt werden, daß die Trichinenschau in einem Teile von Deutschland nicht stattfindet. Die Untersuchung ausgeschmolzenen Fettes ist unnötig, da solches Fett der Gesundheit selbst dann nicht schädlich ist, wenn es von trichinösen Schweinen stammen sollte. Aufgenommen mußte diese Bestimmung hier aber werden, weil ausgeschmolzenes Fett nach der Definition im § 4 des Reichsgesetzes als Fleisch anzusehen ist.

Die Regierungsvorlage wollte von der Trichinenschau ferner ausschließen: Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch, also die im § 12 des Reichsgesetzes bezeichneten und deshalb von der Einfuhr in das Zollinland ausgeschlossenen Fleischwaren. Die Kommission des Abgeordnetenhauses hat jedoch die diesbezügliche Vorlage gestrichen.

Eine Ausdehnung der Trichinenschau auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch ist aus ähnlichen Gründen, wie sie für die in § 14 des Reichsgesetzes getroffenen Ausnahmen maßgebend waren, nicht als erforderlich erachtet.

§ 3.

Die amtliche Untersuchung auf Trichinen (§§ 1 und 2) findet in den Hohenzollernschen Landen nur statt, soweit es durch die Polizeiverordnung bestimmt wird. Solange hiernach eine Trichinenschau nicht allgemein erfolgt, findet die Vorschrift des § 2 auch auf das aus den Hohenzollernschen Landen eingeführte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen Anwendung.

Für die Ausnahmestellung der Hohenzollernschen Lande ist hauptsächlich die Lage derselben innerhalb des süddeutschen Gebietes, in dem eine allgemeine Trichinenschau weder jetzt besteht, noch in absehbarer Zeit eingeführt werden dürfte, maßgebend gewesen. Es wird hier also der gegenwärtige Rechtszustand aufrechterhalten, wonach die Trichinenschau durch Polizeiverordnung erlassen werden kann. Obwohl die Kommission des Preußischen Abgeordnetenhauses den § 3 gestrichen hatte, weil für Hohenzollern, das zu Preußen gehört, eine Ausnahme nicht konstruiert

werden könne, ist die Regierungsvorlage in der dritten Lesung des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Abgeordneten **Hodler** mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse in Hohenzollern wiederhergestellt.

13. Ausdehnung des reichsgesetzlichen Untersuchungszwanges auf andere Schlachttiere.

§ 4.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates ein Untersuchungszwang nicht besteht.

Unter **Gemeinden mit Schlachthauszwang** sind solche Gemeinden zu verstehen, für die ein öffentliches Schlachthaus eingerichtet ist, und in denen Gemeindebeschlüsse über einen Zwang zur Vornahme von Schlachtungen in diesem Schlachthause auf Grund des Preußischen Schlachthausgesetzes ergangen sind.

14. Ausnahmsweise Zulassung einer abermaligen amtlichen Untersuchung.

§ 5.

Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch **approbierte Tierärzte** — die etwa durch Laien-Fleischbeschauer vorgenommene Untersuchung genügt nicht — nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang **nur zu dem Zweck** unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Das Verbot der abermaligen Untersuchung ist auf Antrag des Abgeordneten **Ring** in das Gesetz eingeschaltet; es bildete den Hauptangriffspunkt der Linken des Abgeordnetenhauses gegen das ganze Gesetz. Die Zweckmäßigkeit dieses Verbots ist bereits auf S. 34 begründet.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Einwirkung, welche diese Bestimmung für die preußischen Schlachthöfe eventuell haben könnte, ist durch § 21 angeordnet, daß diese Bestimmung **erst am 1. Oktober 1904 in Kraft tritt.**

15. Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§ 6.

In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierärzte besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist. Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

Wegen der Bestimmungen des Reichsgesetzes hinsichtlich der Ausübung der Fleischbeschau durch approbierte Tierärzte siehe S. 11 und 30.

Nach den preußischen Bestimmungen ist somit die Zuziehung von approbierten Tierärzten als Fleischbeschauer bedeutend verschärft. Im wesentlichen ist für die Fähigkeit zur Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Tieren, deren Gesundheitszustand oder Fleischbeschaffenheit zu erheblicheren Bedenken Anlaß gibt, dasjenige Maß von Kenntnissen verlangt, das durch die tierärztliche Approbation dargestellt wird. Im übrigen aber hat auch in Preußen die Staatsregierung nach den wiederholt abgegebenen Erklärungen nicht die Absicht, das Laienelement von der Ausführung der Fleischbeschau zu Gunsten der approbierten Tierärzte weiter zurückzudrängen, als es einerseits im sanitären Interesse geboten, anderseits mit den Rücksichten auf das praktische Leben vereinbar ist.

16. Vertrieb beanstandeten Fleisches.

§ 7.

Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert

erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes (Erkennbarmachung desselben) entsprechende Anwendung. Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art (Genehmigung der Polizeibehörde und Anbringung einer die Beschaffenheit der Ware erkennbar machenden Bezeichnung) durch die Landesbehörden angeordnet werden.

Während das Reichsgesetz nur taugliches, untaugliches und bedingt taugliches Fleisch unterscheidet, ist in Preußen in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetztes Fleisch als eine weitere Fleischkategorie zwischen das taugliche, untaugliche oder bedingt taugliche Fleisch eingeschoben. Diese Einschiebung erschien für die sachgemäße Durchführung der Fleischbeschau unentbehrlich, weil es eine Anzahl von geringen Mängeln des Fleisches gibt, über deren Vorhandensein ein gewissenhafter Fleischbeschauer sich kaum wird entschließen können, die völlige Unverdächtigkeit zu begutachten und demzufolge das Fleisch dem freien Verkehr zu überantworten, und weil solches Fleisch, wenn es mindestens als bedingt tauglich beanstandet und daher gekocht, gepökelt oder sonst zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden müßte, eine durch jene Mängel nicht gerechtfertigte starke Entwertung erfahren würde. Der Zwang zu einer solchen Entwertung entfällt, und der Fleischbeschauer wird von einer weiteren Beanstandung Abstand nehmen können, wenn er in die Lage versetzt wird, das mit geringen Mängeln behaftete Fleisch als minderwertig mit der Wirkung zu bezeichnen, daß es zwar im rohen Zustande, aber nur in einer Weise in den Verkehr gebracht werden darf, die eine Unkenntnis des Erwerbers über die Beschaffenheit der Ware ausschließt.

Die beschränkenden Bestimmungen des § 11 des Reichsgesetzes, betreffend den Vertrieb und die Verwendung des bedingt tauglichen Fleisches durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte und betreffend das Feilhalten und Verkaufen solchen Fleisches und des volltauglichen Fleisches in getrennten Räumen, sind auf minderwertiges Fleisch nicht ausgedehnt. Dieses war nicht erforderlich, wäre vielmehr bedenklich gewesen, weil dadurch an kleinen Orten und auf dem platten Lande der Verkehr mit Fleisch unnötig erschwert worden wäre. Es ist der Landespolizeibehörde freigestellt, solche Beschränkungen dort zu erlassen, wo sich Mißstände herausstellen oder aus anderen Gründen diesbezügliche Bestimmungen notwendig werden sollten.

Zuwiderhandlungen gegen solche eventuell erlassene Beschränkungen werden nach § 27 Nr. 4 des Reichsgesetzes bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

17. Errichtung von Freibänken.

§ 8.

Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden. Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für andere einzurichten sind.

Die Freibank ist eine alte deutsche Einrichtung, die bereits in mittelalterlichen Stadtrechten erwähnt ist und die ihren Namen davon trägt, daß der Verkauf mangelhaften Fleisches nicht auf den gewöhnlichen Fleischbänken, sondern auf einer von diesen entfernten, mithin freistehenden Bank zu geschehen hatte. Sie ist seit geraumer Zeit allgemein üblich an den Schlachthöfen der süddeutschen Staaten und der Reichslande, hat sich aber auch in Norddeutschland allmählich immer mehr eingebürgert. Von 398 preußischen Schlachthöfen, die im Jahre 1900 bestanden, waren 361 damit ausgerüstet. An 7 anderen waren wenigstens freibankähnliche Einrichtungen für brauchbar gemachtes Fleisch vorhanden. Ferner haben sie auch an nicht wenigen Orten Eingang gefunden, wo Schlachthäuser fehlen, aber eine Fleischbeschau stattfindet. Für die allgemeine Errichtung von Freibänken bestand somit zweifellos ein starkes Bedürfnis, eine sachgemäße Ausübung der Fleischbeschau ohne die Freibank wäre fast undenkbar. Da sich die Einrichtung bei Orten mit geringerer Einwohnerzahl eventuell nicht lohnen würde und Mißbräuche der privaten Fleischverkaufsstellen auch vielleicht durch andere geeignete polizeiliche Maßregeln beseitigt werden können, ist die Möglichkeit geschaffen, daß Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Einrichtung einer Freibank entbunden werden können.

Umgekehrt wird auch für Städte und sonstige Orte ohne Schlachthauszwang der Freibankverkauf für bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch häufig eine wirtschaftlich nützliche oder für die polizeiliche Kontrolle unentbehrliche Maßregel sein können. Auch in solchen Orten Freibänke zu schaffen, gibt der § 8 die Möglichkeit. Häufig wird die Einrichtung einer Freibank für mehrere nach-

barlich gelegene Gemeinden zweckmäßig sein, z. B. da, wo solche Gemeinden auf ein öffentliches Schlachthaus angewiesen sind, oder wo sich nur bei Zusammenschluß mehrerer Gemeinden die Einrichtung lohnen würde. Der § 8 ermöglicht es, einem solchen Zusammenschluß dieselbe Wirkung zu geben, die der Errichtung je einer Freibank für jede Gemeinde innewohnen würde. Die Fassung weist daraufhin, daß die Freibank nicht etwa ein gemeinschaftliches Unternehmen der verschiedenen beteiligten Gemeinden sein, sondern daß diejenige Gemeinde die Freibank einrichten und betreiben soll, in der sich die letztere befindet. (Siehe §§ 9 und 10.) Eine derartige Regelung ist wegen ihrer Einfachheit einer gemeinschaftlichen Verwaltung unter Bildung von Zweckverbänden vorzuziehen und erscheint unbedenklich, da es sich hier gewöhnlich nicht um kostspielige und umfangreiche Anlagen handeln wird.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 8 werden in Gemäßheit des § 27 Absatz 4 des Reichsgesetzes bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 9.

In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch, sowie Fleisch der in § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindemitglieder durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an ein und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

Daß der Handel mit Fleisch der oben bezeichneten Art lediglich auf die Freibank verwiesen werden muß, bedarf keiner Begründung, weil hierin das Wesen der Einrichtung besteht. Selbstverständlich schließt der Freibankzwang nicht aus, daß bedingt taugliches Fleisch nach der Brauchbarmachung und minderwertiges Fleisch im rohen Zustande dem Eigentümer zur Verwendung im eigenen Haushalt überlassen wird. Denn es soll nicht jegliches In-Verkehr-bringen, sondern nur das Feilhalten und Verkaufen an anderer Stelle als auf der Freibank verboten sein. Alle nicht hierunter fallenden Arten des In-Verkehr-bringens sind demnach gestattet.

Der Verkauf auf der Freibank muß, wenn der angestrebte Zweck erreicht werden soll, daß nicht nur der Käufer,

sondern auch der Verbraucher über die mangelhafte Beschaffenheit des Freibankfleisches unterrichtet wird, weiteren Beschränkungen unterworfen werden. Daher ist zunächst grundsätzlich der Erwerb von Fleisch durch Fleischhändler zum Weitervertriebe ausgeschlossen. Der Verkauf soll in erster Linie an Selbstverbraucher erfolgen, daneben sind aber auch solche Gast-, Schank- und Speisewirte zuzulassen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 des Reichsgesetzes erteilt ist. Die reichsgesetzliche Bestimmung gilt als solche nur für die Verwendung bedingt tauglichen Fleisches. Nach § 7 des Preußischen Gesetzes kann sie auf minderwertiges Fleisch durch die Landespolizeibehörde ausgedehnt werden. Nach § 9 aber findet sie außerdem ohne weiteres auf alle Gemeinden Anwendung, für die Freibänke eingerichtet worden sind. Dieses erscheint gerechtfertigt, weil es sich dabei regelmäßig um Gemeinden oder Bezirke von größerer und darum nicht leicht übersehbarer Ausdehnung handeln wird. Die Bestimmung, daß Fleisch auf Freibanken nur an Selbstverbraucher oder konzessionierte Wirte abgegeben werden darf, wird in vielen Fällen ausreichen, um eine polizeiliche Kontrolle darüber zu ermöglichen, daß es nicht als vollwertig weiter in den Verkehr kommt. Wo aber mit einem größeren und wechselnden Kreise von Kauflustigen zu rechnen ist, wird es außerdem noch einer Beschränkung in Bezug auf das einmalig und an einen Käufer abzugebende Höchstgewicht bedürfen. Wie hoch dieses Höchstgewicht sein darf, war bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zweckmäßig den Freibankgemeinden oder der Anordnung der Landespolizeibehörde zu überlassen.

Abgesehen von den in § 9 getroffenen Bestimmungen wird der Betrieb der Freibank noch in Bezug auf eine Reihe weiterer Fragen, z. B. in Bezug auf Tag und Stunden des Verkaufs, Bekanntmachung der Verkaufszeiten, Dauer der Verkaufsfähigkeit des Fleisches auf der Freibank, Preisbestimmung, Verteilung des Erlöses, Erfüllung der Deklarationspflicht, Zulässigkeit des Verkaufes von beanstandetem Fleisch, das von auswärts eingeführt wird ꝛc., eine Regelung erfordern. Eine Preisbestimmung im Sinne „polizeilicher Taxen" wird zwar mit Rücksicht auf § 72 der Reichsgewerbeordnung nicht als zulässig zu erachten sein, vielmehr wird sich die Preisbildung grundsätzlich nach dem Angebot und der Nachfrage zu richten haben. Immerhin wird es, um einen sachgemäßen Geschäftsbetrieb auf der Freibank zu ermöglichen, nötig sein, daß mehr oder weniger allgemein die Art und Weise festgelegt wird, wie diejenigen Preise zu bestimmen sind, zu denen das Fleisch auf der Freibank zum Verkauf ausgeboten werden soll. Die Regelung aller dieser Fragen war bisher in den meisten

Fällen durch sogenannte Freibankordnungen erfolgt, die in Gemeinden mit Schlachthauszwang durch Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe des Schlachthausgesetzes, im übrigen durch Polizeiverordnungen erlassen sind. In Zukunft ist diese Regelung denjenigen Gemeinden übertragen, in denen die Freibank errichtet ist. Es versteht sich von selbst, und war daher im Gesetze selbst nicht besonders zu erwähnen, daß daneben noch eine polizeiliche Überwachung des Freibankbetriebes zulässig ist und durch Polizeianordnung eingeleitet werden kann.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 27 Nr. 4 des Reichsgesetzes bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 10.

Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

Da die Gebühren nur zur Deckung der Kosten dienen sollen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß durch die Gebühren nur die den Gemeinden wirklich erwachsenden Kosten der Freibank (Verwaltungskosten, Kosten der Erhaltung und Erneuerung der Anlagen, Verzinsung des Anlagekapitals) gedeckt werden und nicht die Gelegenheit zur Erzielung von Gewinn geboten werden soll. Eine Durchführung der Sicherheit dieser Grenze ist durch die Vorschriften des § 11 gewährleistet.

18. Behördliche Genehmigung der Gemeindebeschlüsse über die Einrichtung und den Betrieb auf den Freibänken.

§ 11.

Die in den §§ 8—10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Gemeinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden, oder, wenn im Falle des § 8 Satz 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

Was die gegen die Entscheidung der genehmigungsberechtigten Behörden zulässigen Rechtsmittel anlangt, so ist bezüglich der Schlachthausgemeinden § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 G.-S. S. 237, im übrigen § 121 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1881 G.-S. S. 195 maßgebend.

§ 12.

Die Bestimmungen der §§ 8—11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

Da das Bedürfnis hervortreten kann, auch für selbständige Gutsbezirke Freibänke einzurichten, namentlich solche Gutsbezirke an mit Freibänken versehene Gemeinden anzuschließen, und da tatsächlich mehrfach schon jetzt durch Polizeiverordnung der Verkauf beanstandeten, nicht völlig untauglichen Fleisches auch in Gutsbezirken auf Freibänken verwiesen ist, so ist in dem § 12 die Vorschrift aufgenommen, daß die §§ 8—11 auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung finden sollen. In Gemäßheit der Verfassung der Gutsbezirke werden hierbei an die Stelle der Gemeindebehörden der Gutsvorsteher, und an Stelle von Gemeindebeschlüssen Entschließungen des Gutsvorstehers zu treten haben und die Freibänke von dem Besitzer des Gutes einzurichten sein. Der § 8 wird ferner auch für nachbarlich gelegene Gemeinden und Gutsbezirke Geltung haben. Für eine etwaige Anordnung des Freibankzwanges durch die Landespolizeibehörde werden regelmäßig nur solche Fälle in Betracht kommen, in denen es sich ausnahmsweise um stark bevölkerte oder solche Gutsbezirke handelt, die örtlich mit Freibankgemeinden in einem die Ausdehnung des Zwanges innigen Zusammenhange liegen.

19. Zulässigkeit weiterer Polizeiverordnungen als Ergänzung des Ausführungsgesetzes.

§ 13.

Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Polizeiverordnung erlassen werden. Wo durch Polizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 Nr. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

20. Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Gebührenerhebung.

§ 14.

Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Ge-

bühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

Es ist dem Landesrecht ausdrücklich die Bestimmung durch das Reichsgesetz vorbehalten, wem die Kosten der im § 1 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung zur Last fallen. Der § 14 dieses Gesetzes behandelt indessen nicht nur diese, sondern auch die Kosten der Trichinenschau und der sonstigen landesrechtlich zulässigen Erweiterung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und überträgt die Kosten der in einem öffentlichen Schlachthause ausgeführten Untersuchung der Schlachthausgemeinde, welche dafür Gebühren erheben kann. In allen anderen Fällen sind die Kosten der Untersuchung als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen (siehe auch S. 37).

Die Art und Weise, wie die Gebühren ihrem Zwecke gemäß zu verwenden sein werden, wird durch die Ausführungsbestimmung näher zu regeln sein. Zur Zeit ist sie verschieden geordnet. Die Trichinenschaugebühren werden — abgesehen von den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, wo sie fast überall zur Schlachthauskasse vereinnahmt werden — in der Regel unmittelbar an die Beschauer gezahlt. Nur in wenigen Orten, wo besondere Beschauämter gebildet sind, fließen sie an die Schauamtskasse und werden von dieser, meist unter Einbehaltung eines Bruchteiles, an die Beschauer weitergezahlt. Diese letztere Form der Gebührenerhebung ist häufiger bei der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, aber auch hier nicht die Regel. Statt der Abführung der von den öffentlichen Kassen vereinnahmten Gebühren an die Beschauer in ganzer oder anteiliger Höhe des Verdienstes kommt es mehrfach vor, daß die Beschauer von dem Verbande, der die Gebühren erhebt, Pauschvergütungen erhalten. Keine dieser

Erhebungsformen wird für die Zukunft unzulässig sein. Es wird jedoch möglichst darauf hinzuwirken sein, daß die der Unabhängigkeit der Beschauer dienliche Vereinnahmung der Gebühren zu der Polizeikasse überall dort stattfindet, wo nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

§ 15.

Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt. Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

Die Bestimmung der Bereitstellung eines geeigneten Raumes ist eine sinngemäße Übertragung der Vorschriften des Reichs-Viehseuchengesetzes und lag um so näher, als sich die etwa erforderlichen Verscharrungsplätze vielfach sowohl für die aus seuchenpolizeilichen Gründen zu vernichtenden Kadaver, als auch für das auf Grund der Fleischbeschau zu beseitigende Fleisch werden benutzen lassen. Da der § 15 nur von einem geeigneten Raum spricht, bedarf es der Bereitstellung von Hilfsmannschaften und Transportmitteln nicht.

§ 16.

Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des Preußischen Ausführungsgesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Wenngleich die Einziehung sich in der Praxis in der Regel so gestalten wird, daß die Gebühren vor Beginn der Beschau zu entrichten sind, und wenngleich daher eine Zwangsvollstreckung selten notwendig wird, so kann die Vorschrift doch in besonderen Fällen zur Vermeidung unnötiger gerichtlicher Schritte nützlich sein.

21. Zuständigkeit der Behörden.

§ 17.

Soweit das Preußische Ausführungsgesetz nichts anderes bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen. Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

Nach der in Preußen bestehenden Polizeiorganisation und der Art der in Betracht kommenden polizeilichen Verrichtungen sind als Ortspolizeibehörde anzusehen: die Bürgermeister in der Städten, soweit die Polizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, die Magistrate in der Provinz Hannover, auf dem Lande in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien und Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, in der Provinz Posen die Distriktskommissare, in Westfalen die Amtmänner, in Hannover die Landräte, in Hessen-Nassau und den Hohenzollernschen Landen die Organe der Gemeindeverwaltung, in der Rheinprovinz die Landbürgermeister. Da indes die einzelnen Polizeiverwaltungsbezirke zum Teil räumlich ziemlich ausgedehnt sind, und es zweifelhaft erscheinen kann, ob die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden genügen würde, die Fleischbeschau, beziehungsweise die damit verbundenen polizeilichen Aufgaben ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen, so ist die Möglichkeit gelassen, daß durch Ausführungsbestimmungen auch anderen Behörden oder Beamten die Befugnis der Ortspolizeibehörde übertragen werden kann.

22. Rechtsmittel.

§ 18.

Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des Preußischen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren einschließlich der Zuständigkeit der Behörden durch Ausführungsbestimmung zu regeln. Durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist, um eine gewisse Gleichmäßigkeit in dieser Beziehung zu sichern, als Grundsatz aufgestellt, daß bei der Beschau vor und nach der Schlachtung im Inland gegen die Entscheidung der Beschauer und der Polizeibehörde von dem Besitzer Beschwerde eingereicht werden kann. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbierten Tierarztes eingeholt werden muß, und im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Tierarzt min-

destens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist (siehe S. 20). Weitere Vorschriften werden durch die zuständigen Herren Minister erlassen werden.

23. Erlaß weiterer Bestimmungen durch die Ministerien. Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 19.

Alle weiteren zur Ausführung des Reichsgesetzes und die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 20.

Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierärzte zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 weiter ausüben dürfen.

Wegen der Ausführung dieser Bestimmung siehe § 6.

§ 21.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßgaben handelt, sofort, im übrigen zugleich mit § 1 des Reichsgesetzes in Kraft.

Der § 5 Absatz 1 tritt jedoch erst am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Register.